

**Betriebsvereinbarung zur
Durchführung von Ferienfreizeiten in den stationären Einrichtungen (inkl. Mobile Betreuung)
der meracon gGmbH**

Zwischen den Betriebsparteien

meracon gGmbH (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt), Weichselstr. 2, 26388 Wilhelmshaven;

und dem

Betriebsrat der meracon gGmbH (nachfolgend „Betriebsrat“ genannt), Weichselstr. 2, 26388 Wilhelmshaven;

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Durchführung von Ferienfreizeiten geschlossen.

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche, die in den stationären Einrichtungen der meracon gGmbH (inklusive der Mobilen Betreuung als stationäres Angebot) betreut werden. Sie stellt sicher, dass die Freizeiten unter den erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen stattfindet und Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleistet sind. Die Vereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG sind und die als begleitende pädagogische Fachkräfte an der Durchführung der Ferienfreizeiten beteiligt sind.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Während der Ferienfahrt besteht nach gemeinsamer Auffassung der Betriebsparteien zwischen den begleitenden pädagogischen Fachkräften und den mitreisenden Kindern und Jugendlichen eine Gemeinschaft, die strukturell einer häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG von betreuenden und betreuten Personen entspricht (z.B. keine trennscharfe Abgrenzbarkeit von Arbeitszeit und Freizeit; gemeinsames Leben und Wirtschaften). Unabhängig von dieser Bewertung entspricht es im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG der Eigenart der Tätigkeit bei der Durchführung von Ferienfahrten und ist zur Gewährleistung des Klientenwohls erforderlich, dass besondere Abweichungen von Grundnormen des Arbeitszeitgesetzes erfolgen können (z.B. maximale Tagesarbeitszeit, Ruhezeiten etc.).

(1) Zielsetzung

Die Ferienfreizeiten sollen den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen aus den Einrichtungen der meracon gGmbH ermöglichen, außerhalb ihres gewohnten Umfeldes neue Erfahrungen zu sammeln und soziale Kompetenzen zu fördern. Dabei sollen die gemeinsamen Gruppenerlebnisse und die dadurch erlebten Erfahrungen das Selbstvertrauen und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe stärken. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeitende der jeweiligen Einrichtung, die die Ferienfreizeit sowohl pädagogisch als auch organisatorisch begleiten.

(2) Dauer der Ferienfreizeit

Die Ferienfreizeit dauert maximal fünf Tage. Sie wird während der schulfreien Zeit der Kinder und Jugendlichen durchgeführt.

(3) Betreuungspersonal

Für jede Ferienfreizeit wird eine Betreuung von drei Mitarbeitenden gewährleistet. Die Mitarbeitenden arbeiten schichtmäßig, um sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr betreut werden. Eine Person hat dabei immer wieder Pausen und Ruhezeiten (§ 3).

Innerhalb der Nachtzeit hat jeweils ein/e Mitarbeitende/r die Nachtbereitschaft inne. Dieser ist den Kindern und Jugendlichen zu benennen.

§ 2 Planung und Durchführung der Ferienfreizeit

(1) Teilnehmende

Für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen muss ggfs. eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/des Vormundes und/oder des zuständigen Jugendamtes eingeholt werden. Aufenthaltsbeschränkungen z.B. aufgrund von Duldungen sind bei der Wahl der während der Ferienfreizeit aufgesuchten Orte zu berücksichtigen.

(2) Organisation der Fahrt

Die Ferienfreizeit soll an einem geeigneten Ort außerhalb der regulären Einrichtung stattfinden, z. B. in einer Jugendherberge, einem Ferienlager oder einem anderen geeigneten Ort. Die Organisation umfasst die Auswahl des Reiseziels, die Organisation der An- und Abreise sowie die Planung der Aktivitäten während der Ferienfreizeit.

Zudem ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden über etwaige gesundheitliche Einschränkungen oder notwendige Medikamentengaben für die Kinder und Jugendlichen informiert und instruiert sind, diese gemäß ärztlicher Verordnung auszugeben. Die Ausgabe von Medikamenten ist zu dokumentieren.

Die Erziehungsberechtigten/Vormünder/Jugendämter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind rechtzeitig über alle relevanten Informationen zur Ferienfreizeit zu informieren. Hierzu gehören neben den in Absatz 1 genannten Informationen der Ablauf, die Unterkunft, besondere Anforderungen sowie die Kontakte.

Die Ferienfreizeit muss vor abschließender Buchung von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Für die Genehmigung der Freizeit müssen folgenden Informationen vorgelegt werden:

- Ort (Adresse, Website etc.);
- Zeitraum einschließlich An- und Abreisetagen;
- Organisation der Hin- und Rückreise;
- Gesamtkosten;
- Auswahl der begleitenden pädagogische Fachkräfte und ggf. weiterer begleitender Personen.

(3) Betreuungspersonal

Die Mitarbeitenden betreuen die Kinder und Jugendlichen während der gesamten Freizeit. Dabei sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Aufsichtspflicht zu erfüllen und für das Wohl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Die Betreuungsaufgaben umfassen sowohl die pädagogische Begleitung als auch die Organisation von Freizeitaktivitäten.

Das Betreuungsteam setzt sich aus Fachkräften zusammen, die über die notwendige pädagogische und fachliche Qualifikation verfügen und Erfahrung in der Betreuung von Gruppen haben.

§ 3 Anzurechnende Arbeitszeit, Ruhepausen, und Ruhezeiten

(1) Berechnung der anzurechnenden Arbeitszeit

Für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit werden jedem/jeder mitreisenden Mitarbeitenden pro Tag 15 Stunden Arbeitszeit angerechnet und dem Mitarbeitenden zum Zweck des Zeitausgleichs angerechnet. Darin ist die Vergütung der Nachtbereitschaft einschließlich eventueller Inanspruchnahmen enthalten. Die Anrechnung wird durch Pausen (Absatz 2) nicht gemindert.

(2) Überstunden

Genommene Überstunden die aus der Ferienfreizeit resultieren, können bei Erkrankung und unter der Vorlage eines Attestes nicht verfallen. Die Stunden werden dem Arbeitnehmenden wieder gutgeschrieben.

(3) Regelung von Pausen

Jeder Mitarbeitende erhält während der Freizeit regelmäßige Ruhepausen und individuelle Ruhezeiten. Die Verteilung von Pausen und Ruhezeiten erfolgt in Absprache der Mitarbeitenden. Die Absprachen sind so zu treffen, dass jede/r mitreisende Mitarbeitende innerhalb der Ferienfreizeit in etwa in gleichem Umfang Pausen und Ruhezeiten hat.

§ 4 Vergütung

Die Mitarbeitenden erhalten für die geleisteten Arbeitsstunden eine Vergütung gemäß den vertraglich vereinbarten Regelungen.

Um den besonderen Einsatz während der Ferienfahrt zu würdigen werden die Zeitzuschläge allen begleitenden Personen durchgehend gezahlt.

§ 5 Versicherungsschutz

Auch auf den Ferienfreizeiten gewährleistet der Arbeitgeber für die Mitarbeitenden Versicherungsschutz, im Einzelnen:

- Dienstreise-Rechtsschutz-Versicherung;
- Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung;
- Betriebs- und Privat-Haftpflicht-Versicherung;
- Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung.
- A1 Bescheinigung
- Auslandsaufenthalte

Für Auslandsferienfreizeiten ist der Abschluss einer gesonderten Krankenversicherung erforderlich. Zu diesem Zweck ist vom Arbeitsgeber ein entsprechendes Datenblatt vollständig auszufüllen und anschließend an die Verwaltung in Riepe zu übermitteln.

§6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt ab dem 11.05.2026 in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit der jederzeitigen einvernehmlichen Änderung bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Kündigung gilt diese Betriebsvereinbarung mit allen Regelungen solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Betriebsparteien oder durch Spruch einer Einigungsstelle ersetzt wird.

- (4) Die Betriebsparteien vereinbaren eine Überprüfung der Betriebsvereinbarung Ende jeden Jahres und stellen sich wechselseitig bis zum November alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§7 Schriftform

Die Kündigung oder die Änderung dieser Betriebsvereinbarung oder einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§8 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Betriebsvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Betriebsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Rastede, den 11.05.2026



Geschäftsführung



Betriebsratsvorsitzende/r